

Stellungnahme Betroffenerat

Stellungnahme des Betroffenenrats bei der UBSKM zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (UBSKMG)

23. April 2024

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist alltägliche gesellschaftliche Realität. Der vorliegende Gesetzesentwurf zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist für den Betroffenenrat ein entscheidender Schritt hin zu einer Gesellschaft, in der Prävention, Schutz, Hilfen, Aufarbeitung und institutionalisierte Betroffenenbeteiligung als eine selbstverständliche Daueraufgabe staatlichen Handelns gesetzlich und damit verbindlich geregelt werden. Nur durch ein dauerhaftes, konsequentes sowie ressortübergreifendes politisches Handeln von Staat aber auch Zivilgesellschaft kann dieser Verletzung von Kinder- und Menschenrechten angemessen begegnet werden.

Viele der nun im Gesetzesentwurf formulierten Regelungen gehen auf beschlossene Forderungen zurück, die im Rahmen des 2010 von der damaligen Bundesregierung beschlossenen Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ formuliert worden sind. Deutlich forderte der Runde Tisch u.a. die notwendige Verbesserung von Prävention, Intervention, Schutz und Wissensvermittlung im Themenfeld. Die Gewährleistung einer schnellen und effektiven Strafverfolgung wurde ebenso wichtig angesehen wie das Voranbringen der Forschung inklusive Evaluationen im Bereich sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendlichen. Ergänzt durch weitere konkretisierende Maßnahmen, finden sich viele dieser Bausteine im nun endlich vorliegenden Gesetzesentwurf wieder.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die bis heute im Bund geschaffenen Strukturen wie das Amt des / der Unabhängigen Beauftragten, der Betroffenenrat als ein ständiges Gremium der Politikberatung aus Betroffenenperspektive und die Unabhängige Aufarbeitungskommission endlich auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden sollen. Die geschaffenen Strukturen haben sich in ihrem Zusammenwirken bewährt und weiterentwickelt. Jedoch nur eine gesetzliche Grundlage sichert ihre dauerhafte Verankerung. Mit einem verstetigten gesellschaftlichen Monitoring zur Evaluation der Maßnahmen durch ein Prävalenzzentrum können diese permanent gebündelt und verbessert werden. Die Analyse von Kinderschutzverläufen ist dabei für den Betroffenenrat ein zentrales Instrument.

Der Gesetzentwurf gewährleistet und fördert die Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Kommunen sowie auf EU- und weiteren internationalen Ebenen und mit staatlichen und nicht-staatlichen nationalen sowie internationalen Organisationen. Ein wesentlicher Baustein hierin und ein Qualitätsmerkmal ist nicht zuletzt die gesetzlich verankerte Einbeziehung von Menschen mit Erfahrungswissen und Mehrfachexpertisen. Durch seine Arbeit bringt der Betroffenenrat die Perspektiven von Betroffenen in politische und damit auch gesellschaftliche Prozesse ein. Die Mitglieder des Betroffenenrats geben dem

Thema viele Gesichter und wirken einer gesellschaftlichen Stigmatisierung und Diskriminierung von Menschen entgegen, die in Kindheit und Jugend sexualisierter Gewalt ausgesetzt waren. Der Betroffenenrat schafft Sprechräume in Politik und Gesellschaft. Das jahrzehntelange Sprechen von Betroffenen muss höchstes Gehör finden und die Antworten des Staates müssen auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Kein Kind kann sich alleine schützen. Es ist dringend notwendig, mit dem UBSKM-Gesetz eine staatliche Verantwortungsübernahme für den Schutz vor sexualisierter Gewalt und Ausbeutung zu definieren und ein Recht auf Aufarbeitung für Betroffene zu verankern. Die Arbeit gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen und die Unterstützung für die notwendigen Aufarbeitungsprozesse gehören anhaltend auf die politische Agenda von Bund und Ländern. Jahrzehntlang waren lediglich kurzfristige ad-hoc-Maßnahmen des Staates gegen sexualisierte Gewalt über verschiedene Politikfelder hinweg fragmentiert, wenig koordiniert und finanziell meist schlecht ausgestattet. Die Versorgung von Menschen, die in Kindheit und Jugend sexualisierte Gewalt erleben oder erlebt haben, muss zu jedem Zeitpunkt sichergestellt sein und nicht nur dann thematisiert werden, wenn mal wieder in der Öffentlichkeit über sexualisierte Gewalt berichtet wurde.

Um sich öffnen zu können, brauchen Betroffene sexualisierter Gewalt fachkompetente und mehrdimensionale, also breit angelegte professionelle Hilfsangebote, die auf stabilen und für sie sicheren Strukturen basieren. Während der Bearbeitung und Stabilisierung brauchen Betroffene Anlaufstellen wie spezialisierte Fachberatungsstellen, Traumaambulanzen und Therapeut*innen, die ihre Bedarfe sehen und eine allumfassende Hilfe gewährleisten können, die über die Leistungen einer Richtlinien konformen Versorgung hinausgehen muss. Betroffene sexualisierter Gewalt werden nie zu Ex-Betroffenen. Daher sind in die Hilfsangebote, auch spezialisierte Versorgungsangebote für Betroffene im Alter einzubeziehen. All diese Teilbereiche müssen umfassend qualifiziert sein und nach entsprechenden Qualitätsstandards arbeiten. Auch für die individuelle Aufarbeitung braucht es Begleitung durch geschulte (Fach-)Personen ebenso dringend wie notwendige juristische Beratung. Davon sehen wir Einiges im Gesetz abgebildet und begrüßen außerordentlich, dass die Bundesregierung nun ihrer Verantwortung gegenüber Betroffenen von sexualisierter Gewalt gerecht werden möchte.

Dennoch kommen wir nicht umhin zu bemerken, dass die Verantwortungsübernahme nicht durch das reine Formulieren eines Gesetzestextes umgesetzt wird, sondern auch mit der Bereitstellung von erweiterten finanziellen Ressourcen einhergehen muss. Die sehen wir bisher nicht.

Für den Begründungsteil möchten wir im Folgenden auf uns wichtige Punkte detaillierter hinweisen:

In Teil A Allgemeiner Teil, I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen wird auf S. 18 des GE behauptet, dass eher Frauen schweren sexuellen Missbrauch erfahren haben. Wir fordern dringend, diesen Satz zu streichen, da auch viele Männer als Jungen schwere sexualisierte Gewalt erlebt haben. Im Kampf gegen sexualisierte Gewalt müssen genauso trans*, inter- und nichtbinäre Betroffene mitgedacht werden.

Auf S. 21 wird der Betroffenenrat als die zentrale Struktur benannt, über die Interessen und Bedarfe von Betroffenen in die politischen Prozesse eingebracht werden. Da der Betroffenenrat keine Interessenvertretung und auch keine Beratungseinrichtung ist, schlagen wir vor, die Formulierung auf jeden Fall zu ändern und „Interessen und Bedarfe“ mit „Perspektiven, Mehrfachexpertisen und Erfahrungswissen“ zu ersetzen. Wir möchten uns ausdrücklich dagegen aussprechen, den Betroffenenrat bei der / dem UBSKM

per Gesetz als eine Interessenvertretung für Betroffene zu verankern. Der Betroffenenrat bei der / dem UBSKM soll mit seiner Perspektive vorrangig politische Prozesse begleiten und damit Politikberatung auf Bundesebene machen. Die Beratung muss sowohl ressortübergreifend wirken als auch das Ziel haben, das Zusammenwirken von Staat und (Zivil-)Gesellschaft im Themenfeld zu verbessern. Dabei fließen vor allem das Erfahrungswissen und die Mehrfachexpertisen der Mitglieder des Betroffenenrats, die in Kindheit oder Jugend sexualisierter Gewalt ausgesetzt waren, in alle Arbeitsprozesse ein. Es kann jedoch weder ein Selbstverständnis noch ein formulierter Anspruch oder gesetzlicher Auftrag sein, als eine Interessenvertretung per Gesetz zu fungieren. Die Mitglieder des Betroffenenrats sollen mit dem Gesetz weiterhin ernannt werden und werden nicht demokratisch gewählt. Gerne verweisen wir hier auch auf unsere Stellungnahme im Landtag NRW zum Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 18/4023, „Schaffung eines Landesbetroffenenrats und Landesbeauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte“.¹

Im Teil B Besonderer Teil wird § 6 auf S. 38 ausgeführt, dass der oder die Bundesbeauftragte zur Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben Untersuchungen an Dritte, zum Beispiel wissenschaftliche Einrichtungen, vergeben könne. Der Betroffenenrat betont, dass hierbei insbesondere auf die Förderung partizipativer Forschung bzw. Forschungsvorhaben mit starken Beteiligungsstrukturen von Betroffenen und Fachberatung geachtet werden muss, und regt eine Formulierung dazu an.

Zu § 14 wird auf S. 42 ausgeführt, dass die Mitglieder des Betroffenenrats alle selbst in Kindheit und Jugend sexualisierte Gewalt oder Ausbeutung erfahren haben. Da wir wissen, dass die Bearbeitung dieser Erfahrungen nie vollständig abgeschlossen ist, regen wir zur ergänzenden Formulierung an: „weitgehend verarbeitet, reflektiert und in die eigene Biographie integriert“. Weiterhin reicht unseres Erachtens die Betroffenheit an sich nicht aus, um das Amt im Betroffenenrat ausüben zu können. Die Mitglieder im Betroffenenrat bringen neben den individuellen Gewalterfahrungen und dem gewonnenen Wissen sowie erlangten Kompetenzen während der Auseinandersetzung und Bearbeitung auch viele weitere Expertisen durch berufliche Qualifikationen und / oder ehrenamtliches Engagement mit. All diese Expertisen werden in ihrer Summe dem Gremium zur Verfügung gestellt.

Wir schlagen daher folgende Formulierung auf S. 43 vor: „Um dieses persönliche und zeitintensive Engagement angemessen zu würdigen, ist eine entsprechende Aufwandsentschädigung vorgesehen, die der besonderen Konstellation der persönlichen Betroffenheit und der daraus und darüber hinaus gewonnenen Fachlichkeit angemessen Rechnung trägt.“

Zu § 15 bezüglich der Aufarbeitungskommission möchte der Betroffenenrat grundsätzlich betonen, dass eine eingesetzte nationale ehrenamtliche Aufarbeitungskommission nicht allen ihren Aufgaben und damit dem Ausmaß von sexualisierter Gewalt entsprechend gerecht werden kann. Im Ehrenamt sind Grenzen gesetzt, durch die die Arbeit der Aufarbeitungskommission in ihren Möglichkeiten begrenzt ist und Prioritäten gesetzt werden müssen und somit nicht alle Bedarfe an gesellschaftlicher Aufarbeitung abgedeckt sind.

Insofern möchten wir betonen, dass sich eine konsequente staatliche Verantwortungsübernahme nicht kostenneutral bewerkstelligen lässt. Viele nun gesetzlich formulierte Ansprüche und Maßnahmen sind nur mit einer finanziellen Abdeckung realisierbar, wie etwa ein Recht auf Aufarbeitung. Auch sehen wir das

1 <https://beauftragte-missbrauch.de/presse/artikel/782>

Recht auf bedarfsgerechte Unterstützung von betroffenen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Gesetzesentwurf noch nicht ausreichend berücksichtigt. Wenn es im Text heißt, dass der Bund „für Betroffene von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend dauerhaft ein Beratungssystem zur Unterstützung der individuellen Aufarbeitung der Gewalt“ bereitstellt, wird dies dann zukünftig auch finanziell unterlegt?

Seite 46/Zu Nummer 4: Im Zusammenhang mit der Kommission steht: „Hierbei ist sie darauf angewiesen, dass sich Institutionen mit ihren Erfahrungen eigeninitiativ mitteilen, ihr obliegen keine Akteneinsichts- oder Untersuchungsrechte.“ Nach Meinung des Betroffenenrates sollten die / der UBSKM und die Kommission durchaus Rechte wie umfassende Akteneinsicht sowie ein Aussageverweigerungsrecht haben. Mit dem Stasiunterlagengesetz existieren ja datenschutzkonforme Regelungen zur Durchsetzung der gesellschaftlichen Aufarbeitung, an denen sich das UBSKM-Gesetz orientieren kann.

Abschließend möchten wir darauf verweisen, dass die Arbeit des Betroffenenrats politisch wahrgenommen und wertgeschätzt wird. Nicht nur vollziehen sich auf Ebene der einzelnen Bundesländer zunehmend Initiativen und Gründungen von Landesbetroffenenräten, sondern auch in anderen Ländern, wie aktuell in Kanada, Schottland und Frankreich. Diese Länder orientieren sich direkt am Vorbild des Bundesbetroffenenrats in Deutschland. Die Bedeutung des Betroffenenrats wird weiter zunehmen, auch wenn er keine gewählte Interessenvertretung ist. Ihn gesetzlich zu verankern, ist weltweit ein bisher einmaliger Schritt. Der Betroffenenrat wird sich auch zukünftig intensiv in den Gesetzgebungsprozess mit seiner Expertise einbringen. Darüber hinaus halten wir die Berichtspflicht an den Deutschen Bundestag der / des UBSKM für unentbehrlich und regen an, dass neben einem eigenständigen Bericht der Aufarbeitungskommission auch ein eigenständiger Bericht des Betroffenenrates in die Berichtspflicht implementiert wird.

Im Folgenden haben wir konkrete Änderungsvorschläge zum Gesetzestext formuliert:

Bearbeitungsstand: 12.04.2024 14:23 // BMFSFJ

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Vom ...

Vorschlag BR

➔ Ersetze Titel des Gesetzes das Wort sexuelle durch sexualisierte Gewalt

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Einrichtung einer oder eines Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (Gemeinsam-gegen-Kindesmissbrauch-Gesetz – UBSKMG)

§ 1

Recht auf Schutz vor sexueller Gewalt und Ausbeutung

(1) Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz vor sexueller Gewalt und Ausbeutung. Die staatliche Gemeinschaft soll zur Verwirklichung des Rechts nach Satz 1 geeignete Maßnahmen treffen,

1. um Schutz durch Prävention und Intervention in allen Lebensbereichen zu gewährleisten, insbesondere in Einrichtungen, die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger dienen oder deren Aufgaben und Ziele in vergleichbarer Weise Kontakt zu Minderjährigen beinhalten,
2. um betroffenen Kindern und Jugendlichen bedarfsgerechte Hilfe- und Unterstützungsleistungen zukommen zu lassen,
3. um für in Kindheit und Jugend betroffene Menschen Beratung, Unterstützung und Aufarbeitung zu gewährleisten, Qualitätsentwicklung im Kinderschutz sicherzustellen sowie gesellschaftliche Aufarbeitung zu stärken.

(2) Präventive Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Gewalt und Ausbeutung umfassen insbesondere Aufklärung und Sensibilisierung, präventive Erziehung sowie Schutzkonzepte in Einrichtungen, Organisationen, Strukturen und Online-Diensten, die Kinder und Jugendliche nutzen.

Vorschlag BR

- Ersetze in (1) 3 in Kindheit und Jugend betroffenen Menschen durch: Menschen, die in Kindheit und Jugend sexualisierter Gewalt oder Ausbeutung ausgesetzt sind.
- Ersetze in (2) Aufklärung durch Wissensvermittlung
- Ergänzung in (2): sowie Fort- und Weiterbildungen in allen Berufen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

§ 2

Aufklärung, Sensibilisierung und Qualifizierung zum Schutz vor sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen

(1) Zur Verbesserung des präventiven Schutzes vor sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche entwickelt die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung unter Einbezug der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten und in Zusammenarbeit mit den Ländern sowie unter Beteiligung von im Kinder- und Jugendschutz sowie in der Eingliederungshilfe tätigen Institutionen und Verbänden und spezialisierten Fachstellen wissenschaftlich abgesicherte und bundeseinheitliche Maßnahmen, Materialien und Medien. Sie zielen insbesondere auf die Sensibilisierung, Aufklärung und Qualifizierung von Fachkräften und Eltern zum Themenfeld sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, qualitätsgesichert und jeweils abgestimmt auf die verschiedenen Alters- und Personengruppen. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung befördert Konzepte zum Schutz vor sexueller Gewalt und unterstützt Einrichtungen bei der Entwicklung, Anwendung und Umsetzung.

(2) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung stellt die unter Absatz 1 aufgeführten bundeseinheitlichen Medien und Materialien Einzelpersonen zur Verfügung. Darüber hinaus sichert sie den Transfer von Maßnahmen in frühkindliche, schulische, berufsbildende und außerschulische Einrichtungen, Beratungsstellen und Institutionen des Gesundheitswesens sowie der Jugend- und Bildungsarbeit.

Vorschlag BR

- Ersetze in §2 das Wort sexueller durch sexualisierter Gewalt
- Ersetze das Wort Aufklärung durch das Wort Wissensvermittlung in folgendem Satz: Sie zielen insbesondere auf die Sensibilisierung, Aufklärung und Qualifizierung von Fachkräften und Eltern zum Themenfeld (...).
- Füge (1) Satz 1 ein [...] und in Zusammenarbeit mit den Ländern, EU-Institutionen sowie unter Beteiligung von [...].
- Füge (1) Satz ein [...] Fachstellen wissenschaftlich abgesicherte und in der Praxis evaluierte und bundeseinheitliche Maßnahmen, Materialien und Medien.

§ 3

Unterstützung für Betroffene von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend

- (1) Die staatliche Gemeinschaft soll für Betroffene von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend Maßnahmen zur Linderung des individuellen Leides und noch andauernder individueller Folgen sowie zur Sichtbarmachung und Anerkennung des Unrechts ergreifen.
- (2) Der Bund stellt für Betroffene von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend ein Beratungssystem zur Unterstützung bei der individuellen Aufarbeitung der Gewalt bereit.

Vorschlag BR

- ➔ Ersetze in §3 das Wort **sexueller** durch **sexualisierter Gewalt**

§ 4

Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

- (1) Beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird das Amt einer oder eines Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen eingerichtet (Unabhängige Bundesbeauftragte oder Unabhängiger Bundesbeauftragter).
- (2) Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Bund. Sie oder er ist bei der Ausübung ihres oder seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.
- (3) Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte untersteht der Rechtsaufsicht der Bundesregierung.
- (4) Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte wird bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben durch einen Arbeitsstab unterstützt, der im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend angesiedelt und mit Personal- und Sachmitteln auszustatten ist. Die Haushaltsmittel sind im Einzelplan des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in einem eigenen Kapitel auszuweisen.
- (5) Bei der oder dem Unabhängigen Bundesbeauftragten wird ein Betroffenenrat und eine Unabhängige Kommission des Bundes zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Unabhängige Aufarbeitungskommission) eingerichtet.

§ 5

Wahl und Qualifikation

- (1) Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte wird nach Anhörung des Betroffenenrats auf Vorschlag der Bundesregierung vom Deutschen Bundestag gewählt.
- (2) Über den Vorschlag stimmt der Deutsche Bundestag ohne Aussprache ab.
- (3) Die vorgeschlagene Person ist gewählt, wenn für sie mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Deutschen Bundestages gestimmt hat.
- (4) Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte muss zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben über die erforderliche persönliche und fachliche Qualifikation und Sachkunde verfügen. Insbesondere muss sie oder

er beruflich oder ehrenamtlich erworbene Erfahrung in den Themenfeldern sexuelle Gewalt und Ausbeutung sowie in politischen Entscheidungsprozessen haben sowie die Bereitschaft zeigen, sich für die Bedürfnisse Betroffener aus unterschiedlichen Tatkontexten einzusetzen und diese aktiv in ihre oder seine Arbeit einzubeziehen. Die Befähigung für die Laufbahn des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes des Bundes ist erforderlich.

Vorschlag BR

- Ersetze in §5 das Wort sexuelle durch sexualisierte Gewalt

§ 6

Aufgaben

(1) Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte nimmt folgende Aufgaben in unabhängiger Weise wahr, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung dauerhaft zu verbessern:

1. Eintreten für Belange von Menschen, die in ihrer Kindheit und Jugend sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erfahren oder erfahren haben,
2. Entwicklung von Vorschlägen und Maßnahmen zur Verbesserung der Prävention und Intervention,
3. Förderung von Hilfe- und Unterstützungsleistungen,
4. Förderung einer unabhängigen, systematischen und transparenten Aufarbeitung auf politischer, staatlicher und institutioneller Ebene,
5. Initiierung und Durchführung von Forschungs- und Untersuchungsvorhaben und
6. Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Alle Bundesministerien, sonstigen Bundesbehörden und öffentlichen Stellen im Bereich des Bundes sind verpflichtet, die oder den Unabhängigen Bundesbeauftragten bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen und insbesondere bei allen Vorhaben, die ihre oder seine Aufgaben berühren, zu beteiligen. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

(3) Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte soll bei ihrer oder seiner Tätigkeit Nichtregierungsorganisationen sowie Einrichtungen, die auf europäischer, Bundes-, oder Landesebene dem Schutz vor sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen dienen, in geeigneter Form einbeziehen.

Vorschlag BR

- Ersetze in §6 (1) das Wort sexueller durch sexualisierter Gewalt
- Ergänzung Aufgabe 1. „Eintreten für Belange und Möglichkeiten der Selbstvertretung von Menschen, die (...)“
- Einfügen neue Aufgabe 6.: „Eintreten für die weitere Stärkung von Partizipation, von Beteiligungsprozessen und Vernetzung von Betroffenen“ (Öffentlichkeitsarbeit wird Aufgabe 7.)

- ➔ **Ergänze Aufgabe jetzt 6, dann 7: zur Information über Art und Ausmaß sexualisierter Gewalt in allen gesellschaftlichen Bereichen, insbesondere in Familien, sowie zur Sensibilisierung für ein Verständnis von Kindheit in der Balance zwischen Selbstbildungspotentialen und Schutzbedürftigkeit.**

§ 7

Berichtspflicht

- (1) Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte erstellt in jeder Legislaturperiode einen Bericht über das Ausmaß von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und deren Folgen sowie den aktuellen Stand zu Prävention, Intervention, Hilfen und Unterstützungsleistungen und Aufarbeitung. Der Bericht ist dem Deutschen Bundestag, dem Bundesrat und der Bundesregierung vorzulegen.
- (2) Der Bericht nimmt auf die Erkenntnisse eines Zentrums für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen Bezug. Erkenntnisse und Maßnahmen aus den Ländern werden im Bericht berücksichtigt.
- (3) Der Bericht enthält Empfehlungen für erforderliche Maßnahmen und Forschungsbedarfe, sowie eine Stellungnahme des Betroffenenrates und einen Bericht der Unabhängigen Aufarbeitungskommission.

Vorschlag BR

- ➔ **Ersetze in §7 (1) das Wort sexueller durch sexualisierter Gewalt**
- ➔ **Ergänzung in (2): Erkenntnisse und Maßnahmen aus den Ländern und weiteren Einrichtungen auf UN- und EU-Ebene werden im Bericht berücksichtigt.**
- ➔ **Ersetze in (3) „Stellungnahme“ durch „Bericht“ (siehe auch Vorschlag zu §14)**

§ 8

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten beträgt fünf Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Kommt vor Ende des Amtsverhältnisses eine Nachbesetzung nicht zustande, so führt die oder der bisherige Unabhängige Bundesbeauftragte auf Ersuchen der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten die Geschäfte bis zur Nachbesetzung längstens zwölf Monate fort.

§ 9

Beginn und Ende des Amtsverhältnisses; Amtseid

- (1) Die nach § 5 gewählte Person wird von der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten ernannt. Das Amtsverhältnis der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde.

(2) Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte leistet vor der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten folgenden Eid: „Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“ Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(3) Das Amtsverhältnis endet

1. mit dem Ablauf der Amtszeit oder
2. wenn die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte vorzeitig aus dem Amt entlassen wird.

(4) Entlassen wird die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte

1. auf eigenes Verlangen oder
2. auf Vorschlag der Bundesregierung, wenn die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt. Die Entlassung erfolgt durch die Bundespräsidentin oder den Bundespräsidenten.

(5) Im Fall der Beendigung des Amtsverhältnisses vollzieht die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident eine Urkunde. Die Entlassung wird mit der Aushändigung der Urkunde wirksam.

§ 10

Unerlaubte Handlungen und Tätigkeiten

(1) Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte darf keine Handlungen vornehmen, die mit den Aufgaben des Amtsverhältnisses nicht zu vereinbaren sind.

(2) Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte darf während der Amtszeit und während einer anschließenden Geschäftsführung keine anderen Tätigkeiten ausüben, die mit dem Amtsverhältnis nicht zu vereinbaren sind, unabhängig davon, ob es entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeiten sind. Insbesondere darf sie oder er

1. kein besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben,
2. nicht dem Vorstand, Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens, nicht einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören und
3. nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben.

Vorschlag BR

→ **Ergänzung in (3): außergerichtliche oder wissenschaftliche Gutachten**

§ 11

Anspruch auf Amtsbezüge, Versorgung und auf andere Leistungen

(1) Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte erhält Amtsbezüge entsprechend dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 6 und den Familienzuschlag entsprechend den §§ 39 bis 41 des Bundesbesoldungsgesetzes.

(2) Der Anspruch auf Amtsbezüge besteht für die Zeit vom ersten Tag des Monats, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum letzten Tag des Monats, in dem das Amtsverhältnis endet. Werden die Geschäfte über das Ende des Amtsverhältnisses hinaus noch bis zur Neuwahl weitergeführt, so besteht der Anspruch für die Zeit bis zum letzten Tag des Monats, in dem die Geschäftsführung endet. Bezieht die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte für einen Zeitraum, für den sie oder er Amtsbezüge erhält, ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, so ruht der Anspruch auf dieses Einkommen bis zur Höhe der Amtsbezüge. Die Amtsbezüge werden monatlich im Voraus gezahlt.

(3) Für Ansprüche auf Beihilfe und Versorgung gelten die §§ 12 Absatz 6, 13 bis 18 und 20 des Bundesministergesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der vierjährigen Amtszeit in § 15 Absatz 1 des Bundesministergesetzes eine Amtszeit als Unabhängige Bundesbeauftragte oder Unabhängiger Bundesbeauftragter von fünf Jahren tritt. Ein Anspruch auf Übergangsgeld besteht längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem die für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltende Regelaltersgrenze nach § 51 Absatz 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes vollendet wird. Ist § 18 Absatz 2 des Bundesministergesetzes nicht anzuwenden, weil das Beamtenverhältnis einer Bundesbeamtin oder eines Bundesbeamten nach Beendigung des Amtsverhältnisses als Unabhängige Bundesbeauftragte oder Unabhängiger Bundesbeauftragter fortgesetzt wird, ist die Amtszeit als Unabhängige Bundesbeauftragte oder Unabhängiger Bundesbeauftragter bei der wegen Eintritt oder Versetzung der Bundesbeamtin oder des Bundesbeamten in den Ruhestand durchzuführenden Festsetzung des Ruhegehalts als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen.

(4) Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte erhält Reisekostenvergütung und Umzugskostenvergütung entsprechend den für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltenden Vorschriften.

§ 12

Verwendung von Geschenken

(1) Erhält die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte ein Geschenk in Bezug auf das Amtsverhältnis, so muss sie oder er dies der Präsidentin oder dem Präsidenten des Deutschen Bundestages mitteilen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Bundestages entscheidet über die Verwendung des Geschenks. Sie oder er kann Verfahrensvorschriften erlassen.

§ 13

Berufsbeschränkung

Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte ist verpflichtet, eine beabsichtigte Erwerbstätigkeit oder sonstige entgeltliche Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes, die innerhalb der ersten 18 Monate nach dem Ende der Amtszeit oder einer anschließenden Geschäftsführung aufgenommen werden soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Deutschen Bundestages anzuzeigen. Die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Bundestages kann der oder dem Unabhängigen Bundesbeauftragten die beabsichtigte Erwerbstätigkeit oder sonstige entgeltliche

Beschäftigung untersagen, soweit zu besorgen ist, dass öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. Von einer Beeinträchtigung ist insbesondere dann auszugehen, wenn die beabsichtigte Erwerbstätigkeit oder sonstige entgeltliche Beschäftigung in Angelegenheiten oder Bereichen ausgeführt werden soll, in denen die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte während der Amtszeit oder einer anschließenden Geschäftsführung tätig war. Eine Untersagung soll in der Regel die Dauer von einem Jahr nach dem Ende der Amtszeit oder einer anschließenden Geschäftsführung nicht überschreiten. In Fällen der schweren Beeinträchtigung öffentlicher Interessen kann eine Untersagung auch für die Dauer von bis zu 18 Monaten ausgesprochen werden.

§ 14

Betroffenenrat

(1) Der Betroffenenrat wird durch die oder den Unabhängigen Bundesbeauftragten für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Gesamtzahl der Mitglieder soll 18 nicht überschreiten.

(2) Der Betroffenenrat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Interessenvertretung für Betroffene,
2. Beratung der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten,
3. Begleitung der Vorhaben der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten durch einen kontinuierlichen Austausch mit der oder dem Unabhängigen Bundesbeauftragten und ihrem oder seinem Arbeitsstab sowie
4. Erarbeitung eigener Vorschläge für die Arbeit der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten.

(3) Die Mitglieder des Betroffenenrats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung sowie Ersatz ihrer Reisekosten entsprechend des Bundesreisekostengesetzes.

(4) Die Mitglieder des Betroffenenrates können jederzeit schriftlich gegenüber der oder dem Unabhängigen Bundesbeauftragten ihr Ausscheiden aus dem Betroffenenrat erklären. Die außerordentliche Abberufung eines Mitglieds des Betroffenenrates erfolgt entsprechend § 86 VwVfG.

(5) Niemand darf wegen der Tätigkeit im Betroffenenrat benachteiligt werden. Die Mitglieder sind für die Zeit der Sitzungen des Betroffenenrates sowie die Dauer der Anreise von ihrem Arbeitgeber von der Arbeitsleistung freizustellen. Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses wegen der Übernahme oder der Ausübung der Tätigkeit im Betroffenenrat ist unzulässig.

Vorschlag BR

- ➔ **Änderung zu (1): Der Betroffenenrat wird durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Dauer von fünf Jahren berufen. (UBSKM BuPrä, dann BR BM)**
- ➔ **Ergänzung zu (1): Eine einmalige erneute Berufung ist möglich.**
- ➔ **Ergänzung (6): Der Betroffenenrat erstellt einen eigenständigen Bericht. Dieser ist Bestandteil des Berichts nach § 7. Der Bericht bildet insbesondere die Perspektiven des Betroffenenrates mit Bezug auf § 7 sowie § 15 (3) und enthält Empfehlungen zu erforderlichen Maßnahmen.**
- ➔ **Ergänzung (7): Der Betroffenenrat wird inhaltlich und organisatorisch durch den Arbeitsstab der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten unterstützt.**

- (2) Aufgabe 1.: Der Betroffenenrat ist keine Interessenvertretung, er wird nicht gewählt.

Vielmehr muss formuliert werden:

1. Implementierung der Perspektiven von Betroffenen,

2. Eintreten für die Förderung von Mitwirkungsstrukturen und Partizipation von Betroffenen (Aufgaben 2. wird zu 3., 3. wird 4., 4. wird zu 5.)

- (2) Ergänzung Aufgabe 3.: [...] mit der oder dem Unabhängigen Bundesbeauftragten und ihrem oder seinem Arbeitsstab und der Aufarbeitungskommission sowie
- Ergänzung Aufgabe 6.: Öffentlichkeitsarbeit
- Ergänzung zu (5): Eine Abmahnung oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses wegen der Übernahme oder der Ausübung der Tätigkeit im Betroffenenrat ist unzulässig.

§ 15

Unabhängige Aufarbeitungskommission

(1) Die Unabhängige Aufarbeitungskommission wird durch die oder den Unabhängigen Bundesbeauftragten für die Dauer von fünf Jahren berufen und besteht aus sieben Mitgliedern. Eine einmalige erneute Berufung ist möglich. § 14 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Die Unabhängige Aufarbeitungskommission fördert, unterstützt und überprüft die Aufarbeitung von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik seit 1949.

Sie nimmt folgende Aufgaben in unabhängiger Weise wahr:

1. vertrauliche Anhörungen von Menschen, die in Kindheit und Jugend sexuelle Gewalt erfahren haben oder diese an anderen bezeugen können, auch durch von der Unabhängigen Aufarbeitungskommission beauftragte Personen,
2. öffentliche Anhörungen von Menschen, die in Kindheit und Jugend sexuelle Gewalt erfahren haben oder diese an anderen bezeugen können,
3. Stärkung individueller, institutioneller, staatlicher und gesellschaftlicher Aufarbeitung,
4. Beobachtung und Überprüfung des Fortschritts institutioneller Aufarbeitungsprozesse in Deutschland,
5. Initiierung und Durchführung von Forschungs- und Untersuchungsvorhaben, auch unter Verwertung von Ergebnissen der Anhörungen sowie
6. Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Die Unabhängige Aufarbeitungskommission erstellt einen eigenständigen Bericht. Dieser ist Bestandteil des Berichts nach § 7. Der Bericht bildet insbesondere den Fortschritt des individuellen Zugangs zu Aufarbeitung für Betroffene sowie von institutionellen Aufarbeitungsprozessen in Deutschland ab und enthält auch Empfehlungen zu erforderlichen Maßnahmen.

(4) Die Unabhängige Aufarbeitungskommission wird inhaltlich und organisatorisch durch eine Arbeitseinheit im Arbeitsstab der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten unterstützt.

Vorschlag BR

- ➔ Ersetze in §15 (2) das Wort sexueller durch sexualisierter Gewalt
- ➔ Ergänzung zu (2): Die Unabhängige Aufarbeitungskommission fördert, unterstützt und überprüft die Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik seit 1949 einschließlich solcher Taten, die von oder an deutschen Staatsangehörigen im Ausland oder im digitalen Raum begangen wurden.
- ➔ Ergänze 3.: sowie das Eintreten für die Stärkung von Strukturen zur partizipativen Betroffenenbeteiligung u.a. in Forschung
- ➔ Ergänzung Aufgabe 4.: 4. Beobachtung und Überprüfung des Fortschritts institutioneller und gesellschaftlicher Aufarbeitungsprozesse in Deutschland
- ➔ Ergänzung neue Aufgabe 5.: Beobachtung der Fortschritte und Förderung der Auseinandersetzung zur gesellschaftlichen und individuellen Aufarbeitung im Tatkontext Familie (Aufgabe 5. wird zu 6., Aufgabe 6. wird zu 7.)
- ➔ Ergänzung zu derzeitiger Aufgabe 5.: Initiierung und Durchführung von Forschungs- und Untersuchungsvorhaben, auch unter Verwertung von Ergebnissen der Anhörungen und der Förderung partizipativer Forschung sowie

§ 16

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte ist verpflichtet, über die Angelegenheiten, die ihr oder ihm im Amt oder während einer anschließenden Geschäftsführung bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. In Angelegenheiten, für die die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt, darf vor Gericht oder außergerichtlich nur ausgesagt werden und dürfen Erklärungen nur abgegeben werden, wenn das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend dies genehmigt. Die Genehmigung als Zeugin oder Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch nach Beendigung des Amtsverhältnisses oder nach Beendigung einer anschließenden Geschäftsführung.

(3) Unberührt bleibt die Pflicht, bei einer Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten und die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen.

(4) Die Mitglieder der Unabhängigen Aufarbeitungskommission gemäß § 15 sind ebenfalls zur Verschwiegenheit nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 verpflichtet.

Vorschlag BR

- ➔ (5) Die Mitglieder des Betroffenenrates gemäß § 14 sind ebenfalls zur Verschwiegenheit nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 verpflichtet.

§ 17

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte und die dort eingerichtete Unabhängige Aufarbeitungskommission ist befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der in § 6 und § 15 Absatz 2 bezeichneten Aufgaben erforderlich ist. Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zulässig, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. In diesem Fall hat die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte und die dort eingerichtete Unabhängige Aufarbeitungskommission spezifische und angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen; § 22 Absatz 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 18

Übergangsvorschrift

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die derzeitige Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs in ein öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis als Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen nach Maßgabe dieses Gesetzes übernommen. Sie erhält eine durch die Bundespräsidentin oder den Bundespräsidenten vollzogene Urkunde. Ihre Amtszeit endet am 31. März 2027.

Die bisherige Tätigkeit als Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs wird bei der Bemessung der Amtszeit nach § 11 Absatz 3 Satz 1 eingerechnet und ist ruhegehaltfähig.

Artikel 2

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des

Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824) geändert worden ist, wird wie folgt

geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 9a die folgende Angabe eingefügt:

„§ 9b Aufarbeitung“

2. Nach § 9a wird folgender § 9b eingefügt:

„§ 9b

Aufarbeitung

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen haben Personen bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Einsicht in Erziehungshilfe-, Heim- oder Vormundschaftsakten zu gestatten und Auskunft zu den betreffenden Akten zu erteilen.

(2) In Vereinbarung mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen ist sicherzustellen, dass

1. Erziehungshilfe-, Heim- oder Vormundschaftsakten 20 Jahre lang nach Vollendung des 30. Lebensjahres der leistungsempfangenden Person oder des Mündels aufzubewahren sind,

2. Personen bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Einsicht gestattet wird in die betreffenden Akten sowie

3. Fachkräfte Auskunft erteilen zu den betreffenden Akten.

(3) Ein berechtigtes Interesse besteht, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen gegenwärtig oder in der Vergangenheit im Zusammenhang mit dem Bezug einer Leistung nach diesem Buch oder der Durchführung von Maßnahmen nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt vorliegen. Die nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden entwickeln Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung des Vorliegens eines berechtigten Interesses nach Satz 1.

➔ **Ergänzung in §9b (3) [...] oder in der Vergangenheit im Zusammenhang mit dem Bezug einer Leistung oder einer ausgebliebenen Gewährung einer Leistung nach diesem Buch [...].**

(4) § 25 Absatz 2 und 3 des Zehnten Buches gilt entsprechend.“

Vorschlag BR

➔ **Ergänzung in 1.: Auch die Eingliederungshilfe nennen (sonst sind Kinder und Jugendliche mit Behinderung direkt wieder benachteiligt, sobald ihre Akten später woanders liegen)**

➔ **Was ist eigentlich mit Kinderkliniken? Da haben wir im Moment die 10-Jahres-Akten.**

Beides gilt für den ganzen Artikel 2.

3. Nach § 64 Absatz 2b wird folgender Absatz 2c eingefügt:

„(2c) Abweichend von Absatz 1 dürfen Sozialdaten übermittelt und verarbeitet werden, soweit dies für die Durchführung einer bestimmten wissenschaftlichen Analyse nach § 79a Absatz 2 erforderlich ist. Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren.“

4. § 65 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „oder“ ersetzt.

b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

7. „wenn dies zur Durchführung einer Analyse nach § 79a Absatz 2 erforderlich ist; § 64 Absatz 2c Satz 2 gilt entsprechend.“

5. In § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 79a“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt und werden nach den Wörtern „gewährleistet“ die Wörter „und grundsätzlich zur Mitwirkung an Maßnahmen nach § 79a Absatz 2 bereit ist“ eingefügt.

6. § 77 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach den Wörtern „Bewertung der Qualität der Leistung“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Gewährleistung“ die Wörter „und über die Mitwirkung an Maßnahmen nach § 79a Absatz 2“ eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zu den Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität der Leistung nach Satz 1 zählen auch Qualitätsmerkmale für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt bei der Aufgabenwahrnehmung sowie deren inklusive Ausrichtung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen.“

7. In § 78b Absatz 1 Nummer 3 werden die Angabe „Satz 2“ und der Punkt am Ende durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2 und die Mitwirkung an Maßnahmen nach § 79a Absatz 2.“ ersetzt.

8. § 79a wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:

(1) „Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für den Schutz vor Gewalt von Kindern und Jugendliche bei der Aufgabenwahrnehmung sowie deren inklusive Ausrichtung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sowie die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und in Familienpflege. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden, insbesondere zur Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Konzepten zum Schutz vor Gewalt, und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.“

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

(2) „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen bestimmte wissenschaftliche Analysen der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 durch geeignete Dritte veranlassen, wenn dies zur Überprüfung und Weiterentwicklung von Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach Absatz 1 für den Schutz vor Gewalt von Kindern und Jugendlichen erforderlich ist. Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind die betreffenden Akten bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe einen angemessenen Zeitraum aufzubewahren.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz

Dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) geändert worden ist, wird folgender § 6 angefügt:

§ 6 „Beratung im medizinischen Kinderschutz

(1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend stellt sicher, dass ein telefonisches Beratungsangebot im medizinischen Kinderschutz insbesondere für

1. Ärztinnen oder Ärzte, Zahnärztinnen oder Zahnärzte, Hebammen oder Entbindungspfleger oder Angehörige eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Fachkräfte, die hauptberuflich oder nebenamtlich bei einem Träger der öffentlichen oder freien Jugendhilfe, einem Träger oder Leistungserbringer der Eingliederungshilfe beschäftigt sind, und
3. Familienrichterinnen und Familienrichter bei Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen zur Verfügung steht.

(2) Das Beratungsangebot nach Absatz 1 umfasst eine kostenlose Erstberatung und Information zu medizinischen Fragestellungen im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung, adäquaten Vorgehensweisen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sowie bei Bedarf geeigneten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern für eine weiterführende Beratung. Die medizinische Beratung nach Satz 1 erfolgt vertraulich unter Beachtung datenschutzrechtlicher Anforderungen.

(3) Die Aufgaben nach Absatz 2 werden von insoweit erfahrenen Ärztinnen und Ärzten aus den Bereichen Rechtsmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie und Kinder- und Jugendheilkunde wahrgenommen.

(4) Personenbezogene Daten werden nur für die in § 2 Absatz 1 und 2 Satz 1 genannten Zwecke und nur mit Einwilligung der betroffenen Person erhoben und verarbeitet. Die gespeicherten Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich sind.

(5) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann die Ausführung der ihm nach Absatz 1 obliegenden Aufgabe auch auf eine andere geeignete öffentliche Einrichtung oder sonstige Stelle übertragen. Erfolgt eine Übertragung nach Satz 1, nimmt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Fachaufsicht wahr:

(6) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend evaluiert in angemessenen Zeitabständen dessen Wirksamkeit.“

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 § 2 und Artikel 3 treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Betroffenenrat bei der UBSKM, im April 2023

Presseanfragen an den Betroffenenrat unter: presse@betroffenenrat-ubskm.de

Diese Meldung beinhaltet Forderungen und Ansichten des Betroffenenrates und gibt nicht die Positionen des UBSKM-Amtes wieder.